

Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Baurechtsbehörde

Gebühren für Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften, Festsetzungen eines Bebauungsplanes sowie örtlicher Bauvorschriften

Der Gebührenrahmen je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung beträgt 30,00 € - 50.000 €.

I. Bauplanungsrecht und örtliche Bauvorschriften

1. Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse

- | | |
|---|--------------------------|
| - pro ganzem Vollgeschoß | 3.000,00 € |
| - bei geringeren Flächenüberschreitungen (bis 20 m ²) | 50,00 € / m ² |
| - bei Ausnahme im Bebauungsplan | 300,00 € |

2. Überschreitung der Grund- oder Geschossflächenzahl

- | | |
|--|--------------------------|
| - unter 10 m ² Überschreitung | 100,00 € |
| - über 10 m ² Überschreitung | 25,00 € / m ² |
| - Überschreitung GRZ mit Anlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO
(bspw. Garagen, Stellplätze mit Zufahrten, Nebenanlagen) | 3,00 € / m ² |

Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die keine Hauptgebäude sind, wird die Gebühr um 50 % reduziert (bspw. Gartenhütten, Garagen, Balkone, Terrassen).

3. Überschreitung / Unterschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen

(First-, Trauf-, Erdgeschoßfußboden- und Kniestockhöhe)

- | | |
|--|---------|
| - je angefangene 10cm Überschreitung / Unterschreitung | 50,00 € |
| - Garagen und Nebenanlagen
je angefangene 10cm Überschreitung / Unterschreitung | 5,00 € |

4. Überschreitung / Unterschreitung der Baulinie, Überschreitung der Baugrenze

a) Mit dem Hauptgebäude:

- | | | | |
|------------------------------|--------------------------|---|---------------------------------------|
| - unter 10,00 m ² | 50,00 € | x | Anzahl tatsächlich vorh.
Geschosse |
| - über 10,00 m ² | 10,00 € / m ² | x | Anzahl tatsächlich vorh.
Geschosse |

Bei Überschreitungen allein durch Dachvorsprünge von bis zu 60 cm werden keine Gebühren erhoben.

b) Mit Garagen, Carports und baulichen Anlagen, die keine Hauptgebäude sind

- unter 10,00 m ²	30,00 €
- über 10,00 m ²	3,00 € pro m ²

5. Befreiungen von der zulässigen Dachneigung, Dachform sowie von Festsetzungen zu Dachaufbauten bei Hauptgebäuden

- Abweichung um bis zu 3° Dachneigung	75,00 €
- Abweichung um bis zu 5° Dachneigung	150,00 €
- Abweichung über 5° Dachneigung (pro 1°)	40,00 €
- Abweichende Dachform	500,00 €
- Befreiung vom Verbot von Dachaufbauten	200,00 €

Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die keine Hauptgebäude sind, wird die Gebühr um 50 % reduziert (bspw. Gartenhütten, Garagen, Balkone, Terrassen).

6. Befreiung von der Hauptfistrichtung

- bei Abweichung um 90 °	400,00 €
- bei Abweichungen bis 10 Grad:	100,00 €
- bei Abweichungen über 10 Grad (pro 1°)	15,00 €

Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die keine Hauptgebäude sind, wird die Gebühr um 50 % reduziert (bspw. Gartenhütten, Garagen, Balkone, Terrassen).

7. Werbeanlagen

- Befreiung vom Verbot von Werbeanlagen	200,00 €
- Befreiung von der Gestaltung von Werbeanlagen	100,00 €

II. Bauordnungsrechtliche Vorschriften

8. Nichteinhaltung der Abstandsflächen gemäß §§ 5 und 6 LBO

- um < 1 m: je m ² Fläche des überschrittenen Grenzabstands	50,00 €
- um > 1 m je m ² Fläche des überschrittenen Grenzabstands	60,00 €
- bei Abstandsflächenüberlagerung je m ² Fläche der Abstandsflächenüberlagerung	50,00 €
- Abweichungen nach § 6 Abs. 3 LBO (in Anlehnung an Punkt 10)	50,00 – 100,00 €

Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die keine Hauptgebäude sind, wird die Gebühr um 50 % reduziert (bspw. Gartenhütten, Garagen, Balkone, Terrassen).

9. Nichteinhaltung der privilegierten Grenzbaumaße gemäß § 6 LBO

- Überschreitung der zulässigen Wandhöhe je angefangene 10cm Überschreitung	25,00 €
- Überschreitung der zulässigen Wandfläche	50,00 € / m ²
- Überschreitung der max. Grenzbaulänge	50,00 € / m

III. Sonstige Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften

Grundgebühr \geq 50,00 € abhängig

- vom Verwaltungsaufwand
- von der Bedeutung des Gegenstandes
- vom wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner
- von den wirtschaftlichen Verhältnissen

Zum Beispiel:

- Waldabstand	mind. 100,00€
- Gewässerrandstreifen	mind. 100,00€
- Nichteinhaltung des Schmutzwinkels	mind. 50,00 €
- Ausnahme von der Barrierefreiheit (je Nutzungseinheit)	mind. 100,00 €
- Abweichungen von brandschutzrechtlichen Vorschriften	mind. 50,00 €
- weitere Abweichungen / Ausnahmen / Befreiungen je nach Aufwand	mind. 50,00 €